

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 50/10 B

L 5 KR 113/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 KR 25/08 (SG Detmold)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Vereinigte IKK,
Kölner Straße 1-5, 51429 Bergisch-Gladbach

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Oktober 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde wegen Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 2010
Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt H. , P. , zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1943 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, die Beklagte möge ihm die Kosten für die Versorgung mit dem Medizinprodukt Synvisc in Höhe von insgesamt 11 022,88 Euro erstatten und ihn künftig von diesen Kosten freistellen, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat - teilweise unter Bezugnahme auf das vorinstanzliche Urteil - ausgeführt, die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Kostenerstattung bzw -freistellung scheitere daran, dass dem Kläger ein Anspruch auf die entsprechende Naturalleistung nicht zustehe (*Urteil vom 4.2.2010*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner am 22.4.2010 eingegangenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil, das ihm am 5.3.2010 zugestellt worden ist. Gleichzeitig begehrt er, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seines Rechtsanwalts zu bewilligen. Wegen der Versäumung der Beschwerdefrist beantragt er die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

II

- 3 Die Anträge des Klägers bleiben ohne Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch auf PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts (*dazu 1.*). Seine Beschwerde ist unzulässig (*dazu 2.*).
- 4 1. Ein Anspruch des Klägers auf PKH unter Beiordnung seines anwaltlichen Bevollmächtigten besteht nicht. Der PKH-Anspruch setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es schon deshalb, weil der Beschwerdeführer den PKH-Antrag nach Ende der am 6.4.2010 abgelaufenen Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil eingereicht hat und der Antrag auf Wiedereinsetzung wegen Versäumens der Frist abzulehnen ist (*dazu 2.*).
- 5 2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig und gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen. Sie ist nicht innerhalb der am 6.4.2010 (Dienstag nach Ostern) abgelaufenen Frist von einem Monat nach der Zustellung des LSG-Urteils (§ 66 Abs 2 Satz 1 SGG), sondern erst am 22.4.2010 eingelegt worden (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist abzulehnen, denn es ist nicht glaubhaft gemacht, dass der Kläger die gesetzliche Frist ohne Verschulden versäumt hat (*vgl § 67 Abs 1 SGG*).

- 6 Nach § 67 Abs 2 Satz 2 SGG "sollen" die Tatsachen zur Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung glaubhaft gemacht werden. Dies bedeutet, dass es in erster Linie Sache des Antragstellers ist, diese Tatsachen vorzubringen und glaubhaft zu machen, das Gericht aber ggf den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufzuklären hat (*vgl BSG SozR SGG § 67 Nr 9, Nr 13*). Ist eine erforderliche weitere Aufklärung nicht möglich, trägt der Antragsteller die Feststellungslast und die Wiedereinsetzung ist abzulehnen. So liegt es hier.
- 7 Zwar kann die Erkrankung des Betroffenen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand grundsätzlich rechtfertigen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sie ursächlich dafür geworden ist, dass der Erkrankte die versäumte Rechtshandlung - hier die Beschwerde - nicht selbst oder durch einen Bevollmächtigten einlegen und begründen konnte (*BVerfG, Beschluss vom 17.7.2007 - 2 BvR 1164/07 - NJW-RR 2007, 1717; vgl auch BGH, Beschluss vom 24.3.1994 - X ZB 24/93 - NJW-RR 1994, 957; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl. 2008, § 67 RdNr 7c mwN*). Durch die Erkrankung muss eine solche physische und psychische Ausnahmesituation vorgelegen haben, dass dem Betroffenen eine sachgerechte Wahrnehmung seiner Interessen unmöglich gemacht wurde (*vgl dazu BGH, aaO*). Die Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit reicht zur Geltendmachung eines Wiedereinsetzungsgrundes nicht aus (*vgl BVerfG, aaO*).
- 8 Es ist nicht glaubhaft gemacht, dass der Kläger in dem maßgeblichen Zeitraum von der Urteilszustellung bis zum Ende der Beschwerdefrist am 6.4.2010 zu einer sachgerechten Interessenwahrnehmung nicht in der Lage war. Seine eidesstattliche Versicherung ist in Verbindung mit den dem Senat vorliegenden medizinischen Unterlagen für eine Glaubhaftmachung nicht ausreichend. Das Attest des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie G. vom 20.1.2010, wonach der Kläger "durch die Lebenssituation und Krankheitsphase" ("wegen rezidivierender depressiver Episoden mit Reaktion auf schwere Belastungen") nicht in der Lage war, "eine Klage durchzuführen", betrifft schon nicht den hier in Rede stehenden Zeitraum. Dem Arztbrief des Facharztes für Innere Medizin/Nephrologie Dr. V. vom 27.3.2010 über eine Untersuchung am 23.3.2010 lassen sich keine Angaben über eine psychische Beeinträchtigung des Klägers entnehmen. Die ärztlichen Bescheinigungen über seine Arbeitsunfähigkeit ab 22.1.2010 geben keine hinreichende Auskunft über seinen konkreten Gesundheitszustand und die Auswirkungen auf seine hier allein maßgebliche Fähigkeit, damals die Beschwerde rechtzeitig einlegen oder einlegen lassen zu können. Hierauf und auf die Absicht des erkennenden Senats, den Sachverhalt durch schriftliche Befragung des Facharztes J. G. weiter aufzuklären, ist der Kläger durch gerichtliches Scheiben vom 14.7.2010 hingewiesen worden. Ihm ist aufgegeben worden, binnen einer Frist von drei Wochen eine Erklärung vorzulegen, mit der dieser Arzt von seiner Schweigepflicht entbunden wird. Eine entsprechende Erklärung hat der Kläger nicht übersandt, sondern vielmehr erklärt, die "sensiblen Daten nicht preisgeben" zu wollen; der Senat könne auf die Gutachten im laufenden Gerichtsverfahren



zurückgreifen. Dass diese Gutachten nicht unmittelbar die für die Frage der Wiedereinsetzung maßgeblichen Umstände betreffen, musste dem anwaltlich vertretenen Kläger angesichts des gerichtlichen Hinweisschreibens bewusst sein, zumal das vorliegende Verfahren vorrangig die Behandlung der Beschwerden wegen Chondromalazie beider Kniegelenke und degenerativer Meniskusschädigungen betrifft. Weitere Aufklärungsmöglichkeiten sind dem Senat nicht gegeben.

- 9 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

